

daher in Kauf genommen und werden den Betroffenen zugemutet (SCHUMACHER/FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 67 Rn. 20 f.).

Eine unzumutbare Härte kann erst entstehen, wenn im Einzelfall eine höhere Belastung eintritt, etwa eine von der Norm nicht beabsichtigte Wirkung. Das ist zu erwägen, wenn das Dauergrünland aufgrund eines Förderprogramms geschaffen wurde, die Teilnahme am Programm endet und der Landwirt auf die Möglichkeit der Rückumwandlung des Grünlands vertraute. Eine dem Art. 6 Abs. 5 Nr. 1 BayNatSchG für Eingriffe entsprechende „Rückholklausel“ sieht der Gesetzgeber in Art. 3 Abs. 4 BayNatSchG allerdings nicht vor. Daraus wird geschlossen, dass die Entstehung von Dauergrünland infolge einer Agrarumweltmaßnahme vom Gesetzgeber bewusst nicht vom Umwandlungsverbot ausgenommen wurde und daher keine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG geboten ist (VG Regensburg, Urteil vom 08.12.2020 – RO 4 K 20.821, Rn. 31–33). Ein etwaiger Vertrauensschutz verliert jedenfalls seine Grundlage, wenn der Umwandlungsantrag nicht alsbald nach Auslaufen der Bindung an das Programm gestellt und das Grünland weiter als solches bewirtschaftet wird.

Autor



Peter Fischer-Hüftle,
Jahrgang 1946.

1973 Verwaltungsgericht Regensburg; 1974 Bayerisches Staatsministerium des Innern; 1977 Regierung der Oberpfalz; 1979 Verwaltungsgericht Regensburg, 1992 Vorsitzender Richter, Schwerpunkt seit 1986 Naturschutzrecht; 2003 Lehrauftrag für Naturschutzrecht an der Universität Passau; seit 1975 Veröffentlichungen zum Naturschutzrecht (unter anderem BNatSchG-Kommentar); seit 1979 Mitwirkung an zahlreichen Tagungen und Lehrgängen der ANL und in anderen Bundesländern; Mitherausgeber der Zeitschrift „Natur und Recht“; 2001 Umweltmedaille des Freistaats Bayern; seit 2011 Rechtsanwalt.

+49 941 29797969
fischer-hueftle@t-online.de

Zitiervorschlag

FISCHER-HÜFTLE, P. (2023): Zur Umwandlung von Dauergrünland nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz. – ANLiegen Natur 45(1): 101–104, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.